



Elisbenedes
bed. Marktlandsordnung



1834

51

Elisbenedes
bedr. Markblattsordnung



1834

51

14.

1

9

Wiesbaden den 24^{ten} März bei uns
eingegangener Brief wurde am 24^{ten} März
folgendes ergab: es ist, dass wir auf der Sitzung
Kommision darüber berathen, und deren
Entscheidung annehmen werden, bis dahin ob
bei der bisherigen Uebersetzung verbleiben kann,
nämlich des die französische Uebersetzung
zu übersetzen in die deutsche Sprache.

Siedow den 16^{ten} April 1837
Ihr Magistrat

Stangendorf. Müller ganz

XXIV
Stadtschiv
Frankfurt
51

Ihr

Höchst. Bürgermeister
Ganz

in-

Frankfurt.

[illegible]

34.
The right of the

Researcher

1/4-3.

das kleine

Opferhaus

24

Frankfurt



Frankfurt am 15. April 1834.

an Herrn Justizrat Dr. v. d. Hagen
Oeffentliches Bureau

Sehr

Mundst. am 18. d. M.

Es erlaube ich mir, Ihnen zu sagen, dass
das von Ihnen beauftragte in der
Mündlichkeit in der Secession
für die Mündlichkeit der
von Ihnen beauftragten
Justizrat Dr. v. d. Hagen

16. August d. J. unterschrieben und
unterzeichnet und durch ein
Büro eingeleitet worden. Das
muss sein, das Büro gleich aus
meinem Bureau.

Es erlaube ich mir, Ihnen zu sagen,
dass die Confirmation über das
Büro bei der Mündlichkeit am
19. d. M. 1834 unterschrieben und
unterzeichnet und durch ein
Büro eingeleitet worden.

Das Büro der Mündlichkeit soll
sein.

Die Mündlichkeit der Mündlichkeit
soll sein, die man bestimme
dass die Mündlichkeit der Mündlichkeit
soll sein, die man bestimme

in der Mündlichkeit der Mündlichkeit
soll sein, die man bestimme
dass die Mündlichkeit der Mündlichkeit
soll sein, die man bestimme

Das Büro der Mündlichkeit soll
sein, die man bestimme
dass die Mündlichkeit der Mündlichkeit
soll sein, die man bestimme

De 1698. 24. 11.
an den Herrn
Herrn von
Graun
für

2. Brief

an die Vorstehung vom 15. Nov. 1824.
wegen der häufig beschickten Briefe an die Vorstehung
und der Besuche in der Stadt.

Die Vorstehung hat die Befehle wegen
meiner Freigabe, vom 15. v. M.
und demselben Tage von der Regierung
ganzlich nach der Meinung der Vorstehung
und dem vom 19. Oktober 1824 im Original
gezeichneten Briefe anzuordnen.

Frankfurt, d. 22. Nov. 1824.
Hochachtungsvoll. Oberrath von Hessen
Herrn

An
den Kaiser, Friedrich Wilhelm
König von Preussen

Die Vorstehung hat dem 21. v. M. dem Kaiser
schreiben und die dem Kaiser
schreiben und dem Kaiser
19. Oktober 1824 das dem Kaiser
schreiben dem Kaiser in der
Schreiben dem Kaiser in der
Schreiben dem Kaiser in der

dem Kaiser
Schreiben dem Kaiser
Schreiben dem Kaiser
Schreiben dem Kaiser

An
den Kaiser, Friedrich Wilhelm
König von Preussen
Schreiben dem Kaiser

18. Nov. 1824

Lohmann

Handwritten text in cursive script, oriented vertically. The text is difficult to decipher but appears to be a signature or a short note.

[illegible]

Hin. Friedrich Willhelm von Gottes Gnade, Marggraf zu Brandenburg,
 des kais. Königs von Preuss. Erb-Älterer und Erbschenk, zu Brandenburg, in Preuss.
 zu Jülich, Elber, Beyer, Rottin, Jülicher, von Cassel, Brandenburg, und in
 Spanien zu Emsen und Jülicher, Herzog, Burggraf zu Nürnberg,
 Fürst zu Halberstadt und Minden, Graf zu der Mark u. Ansbach,
 Herz zu Nassau, Herr zu Jülicher, Herr zu Jülicher, Herr zu Jülicher,
 und Herr zu Jülicher, Marggraf zu Brandenburg, und
 sonstigen gegenwärtigen Leben:

Maydam und unsern lieben Getrauen in Alt und Jungmännern das
 Fürstenthums unsern Stadt Frankfurt an der Oder, einen
 Confirmations Brief, welchen Fürst Lothar unser in Gott ruhen
 der Unsern Hochloblichen Gedächtnis, der Fürst Gülden in beiden
 unsern Herzogthümern Berlin und Eöllen, überdem und den
 Ministern beyder Städte Brandenburg und gewaltbarer Stadt
 Frankfurt, wegen der Hände auf den Insamanten in Berlin
 und Stadt von Altdorff geschehen Gebrauch, in Grund ertheilt
 in Unterthänigkeit fündbragen, und dabey vorgesandt gehalten,
 weil die Minister aus denen incorporierten Königl. Städten
 auf denen öffentlichen Insamanten, solchen ihnen vorgeschrieben
 Lust und alten Gewohnheit zuwider, sich unterstanden, sie zu
 zerstören, und die Minderheiten auf ihrem Willen zu verfahren,
 dass es dann nicht anders als allerseits Unheil zu besorgen wäre,
 Wir wollten zuvörderst gewisse Herrn Johann Ursprung's Brief
 welchen von Berlin zu Berlin formelhaft, zu confirmieren,
 und so dabey zu setzen.

Mein Herrm von Gottes Gnaden Marggrafen zu Brandenburg,
 des heiligen Römischen Reichs Rat Cammerers und Erbschatz,
 zu Rotten, Kommer, der Eidsbüren Warden auch in Speyer
 zu Ewiger Groz, Burggraf zu Nürnberg und Jäger. Geboren
 und Erbschatz offentlich mit diesem Briefe vor und nach unsern
 hohen und Kayserlichen Marggrafen zu Brandenburg und Rotten
 allermächtigsten, als nach unsern Liebsten Geburten Bringenmeister und
 Kaiserlichen unsern Räten Berlin und Eilen ausgebracht, daß der

Geldmannen und gemeinen Pfaffen des Pfaffenstandes
bey ihnen in Städten inoffiziell ein alt herkommen und gebräuch
haben, so sie sich und wider in unsern Fürstentümern und
den Mark Brandenburg und besonders der Mittelmark und
Ufermark in Städten und Flecken zu Markte fahren und sich
soll haben, das sie allenthalben und an einem jeden Ort
mit unsern Brandenburgischen und brandenburgischen Pfaffen
nach der Ordnung sein sie setzen, wie sie setzen unter
sich gleichmäßig sein, so ist die von Brandenburg
an, die von Berlin und Eilen wirft dabei und dann die
brandenburgischen, und darauf die von kleinen Städten nach
einander, wie die Ordnung unter ihnen von Witten mit
bringen, und aber sich denselben zu untergeben alle, aus
den kleinen Städten unterstellen sollen über die von Berlin
und Eilen einzuräumen und stand über sie zu setzen, das
ihnen in keinem Wege leidlich, sich auf sonst nicht noch setzen
und gebieten will, das eine Dummheit sein sehen und ordnen
in unserer Meinung, das ob bey allem herkommen und
gebräuch und gebräuch unsern Städten und dem stand und
hilfen auf den Markte allenthalben in Städten und
Flecken unsern Fürstentümern der Mark zu Brandenburg
und besonders der Mittelmark und Ufermark, welcher die
Pfaffen aus Brandenburg zu oberst, die von Berlin und Eilen
wirft dabei, dann die brandenburgischen und darauf die von
kleinen Städten in ihrer aller Ordnung nach ihrer Ordnung
wie sie es sonst unter sich gleichmäßig in Gassen und Höfen
sollen gebräuchlich und untereinander bleiben sollen; Ratificieren
und bestätigen auf daselbe hiermit und kraft dieses
Befehls und gebieten der auf ihnen in unsern kleinen Städten
in oberer Gasse Städte als Brandenburg, Berlin und brand,
sich zu setzen, das sie sich darüber über die Pfaffen
von Berlin und Eilen, dergleichen von ihnen anderen Gassen.

Städte

Büthen und Hofen may gesen werden in Marthen oder sonst
in alle in ragen aufhalten, da verlusten wir uns ernstlich
zu gesen für unsern Tannarz zu arsten. Datum Cella an
der Spree mit unsern und anfangenden Secret beses.
yall, Montag den 19. daoby im fünfzigsten und zehnt
und fünfzigsten Jahr p

Ich bin in die Tann pilsa von gesenpamste Bitte der Billigkeit
gemüß besunden, Und auch aus Cürden und an liser fließt und
Gebüß oblinget, unsern gebrauch Anbauhanen bey from vork
sorgabrechen allen Gernofen und Kassen zu pfügen,
und zu arfallen, als haben Wir den meissen und zur ebenen.
Dum allerhand besorglicher Anzalagnusfiden Ist gesenpamst
Pilsa bey uns in Fürfürstlichen Gnaden statt stunden lassen
für da als der Für und Cürden Fürst fallen yausen, besespi
yon und bekräftigen die in obinret unser in Gott anfangen
Fürfürstliche Confirmation aufhalten Ordnung, wie sie dinst
mit klaren Worten und Anstalten exprimirt seyl,
und fahender Maist von Obrigkeitingen, Kriast dinst anfang
offenbaren dinstes Wir und unsern Kayserlichen Marggrafen
und Fürfürsten zu Brandenburg wollen und sollen die standort
se Maist der Fürfürstendenn und der Kayserlichen für
und für darby allmahl genädiglich pfügen und arfallen,
besesen auf zügling Tann Kassen in Büthen und allen so
unsernigenen Gernofen haben an unsern Stadt dinstlingen zu
für und auf zu vorstatten, daß sie von jemanden solten
von uns confirmirten Handlung zueinander besessen werden
garnüß, sonder gestalt; jedoch das an unsern und pasten
ordnungeniglichen an seinen Kassen von Pfaden.
Verständlich mit unsern anfangenden Insiegel besesgoll und
gegeben Eillen an der Spree am 19. ten Octob. Kay Fürfürst
Gebüß für Tann und Kassen und fünfzigsten Jahr p
gegeben zu Brandenburg von Willhelm den ersten Fürfürst.

Rangordnung wie in
Meist. & auf den Jafouä
ist, nach einander
Wissen soll in Jahr 1562

Rechnung
Lohn

11. April

19 Okt 1850

Ich habe
für die
Arbeit
an der
Mühle
für die
Arbeit
an der
Mühle
für die
Arbeit
an der
Mühle

No 70

Alte Löhne
Mühle
an der
Mühle

26



